VERORDNUNG (EWG) Nr. 1657/92 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 778/83 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Tomaten hinsichtlich der Verpackung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1156/92 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Qualitätsnormen für Tomaten wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 778/83 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 658/92 (4), festgesetzt. Bei der kommerziellen Aufbereitung bestimmter Erzeugnisse sind technische Änderungen eingetreten, die ohne Qualitätsverschlechterung eine bessere Identifizierung der Erzeugnisse im Handel ermöglichen. Da in einer Probezeit ausreichend Erfahrung gesammelt werden konnte, sollten die Qualitätsnormen für Tomaten endgültig geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Kapitel V „Bestimmungen betreffend die Verpackung" des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 778/83 wird unter Buchstabe B „Verpackung" der nachstehende Satz gestrichen:

„Die Anbringung von Aufklebern oder Etiketten auf den Tomaten selbst ist unzulässig."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 122 vom 7. 5. 1992, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1983, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 70 vom 17. 3. 1992, S. 15.